

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

GZ. 170.622/18-11/B/7/00

An alle
Landeshauptmänner

Dr. Grabwauer

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrsarbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=GV;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT
Tel.: (01) 711 62 DW 1606

Betr.: Lenkberechtigung für die Vorstufe A ab Vollendung des 21. Lebensjahres

Aus gegebenem Anlass stellt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit beiliegendem Erlass klar, dass auch ab Vollendung des 21. Lebensjahres die Erteilung einer auf die Vorstufe A eingeschränkte Lenkberechtigung für die Klasse A möglich ist.

Es wird ersucht, die beiliegenden Austauschseiten für den FSG-Durchführungserlass in Kopie allen mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden zur Verfügung zu stellen.

Beilage

Wien, am 7. November 2000

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA:

Lager

zu Abs. 1:

I. Mindestalter für die Erteilung einer Lenkberechtigung:

1. Die Frage, ab wann ein Lebensjahr als vollendet gilt, d.h. wann ein bestimmtes erforderliches Mindestalter erreicht ist, hat Auswirkungen auf die Frage, ob eine Lenkberechtigung am Geburtstag oder erst am Tag nach dem Geburtstag erteilt werden kann, bzw zu welchem Zeitpunkt z.B. ein Mopedausweis ausgestellt oder eine Ausbildung in der Fahrschule begonnen werden kann. Dazu wird Folgendes mitgeteilt:
2. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich zu der gegenständlichen Problematik in anderen Rechtsmaterien geäußert. Als Ergebnis kann fest gehalten werden, dass sich aus dieser Judikatur ergibt, dass eine Lenkberechtigung jedenfalls bereits am Geburtstag erteilt werden kann und nicht erst am Tag nach dem Geburtstag. Zu diesem Ergebnis kommt der Verwaltungsgerichtshofes jedoch auf unterschiedliche Art und Weise:

2.1 Im Erkenntnis 2601/77 vom 29. September 1978 geht der Gerichtshof davon aus, dass für die Beurteilung der Frage, wann ein bestimmtes Lebensjahr vollendet ist, der **Geburtstag** als jener Tag anzusehen ist, an dem ein Lebensjahr vollendet wird. Dies ergibt sich aus § 902 Abs. 2 ABGB, der einen für das österreichische Recht allgemein aufgestellten Grundsatz für Fristen enthält. Nach diesem Erkenntnis ist bei materiellrechtlichen Fristen des öffentlichen Rechtes bezüglich des Fristendes zu unterscheiden, ob der Fristablauf mit dem Erwerb oder dem Verlust eines Rechtes verknüpft ist; je nachdem ist der Beginn (0.00 Uhr) oder das Ende (24.00 Uhr) des letzten Tages der Frist maßgebend. Für die Frage der Erteilung der Lenkberechtigung ergibt sich aus diesem Erkenntnis, dass das entsprechende Lebensjahr mit 0.00 Uhr des Geburtstages als vollendet anzunehmen ist, da es sich im gegenständlichen Fall um den Erwerb eines Rechtes handelt.

2.2 Anders wird das gegenständliche Problem im Erkenntnis 95/08/0240 vom 19. März 1996 . gelöst. Der Verwaltungsgerichtshof geht (mit dem allgemeinen Sprachgebrauch) davon aus, dass der Tag der Geburt der erste Tag des ersten Lebensjahres und daher der zweite Geburtstag der erste Tag des dritten Lebensjahres ist. Das zweite Lebensjahr ist damit mit Ablauf des dem zweiten Geburtstag **vorangehenden** Tages vollendet. Somit kann für den gegenständlichen Fall ebenfalls davon ausgegangen werden, dass eine Erteilung einer Lenkberechtigung am Geburtstag zulässig ist, da das Lebensjahr um 24.00 Uhr des vorangehenden Tages („mit Ablauf“) vollendet ist.

II. Lenkberechtigung für die Vorstufe A ab Vollendung des 21. Lebensjahres

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
FSG - Durchführungserlass

- 3 -

§ 6

Die Formulierung „Anforderungen an das Mindestalter“ im Einleitungssatz zu Abs. 1 ist insofern wörtlich zu verstehen, als die Vollendung des für den Erwerb der unbeschränkten Lenkberechtigung für die Klasse A erforderlichen Mindestalters den Erwerb einer auf die Vorstufe A eingeschränkten Lenkberechtigung nicht ausschließt. Es ist daher zulässig, ab Vollendung des 21. Lebensjahres eine Lenkberechtigung für die Vorstufe A zu erteilen. Ab diesem Alter hat der Betreffende daher das Wahlrecht zwischen einer Lenkberechtigung für die Vorstufe A (in diesem Fall wird die praktische Fahrprüfung auf einem entsprechend leichteren Motorrad abgenommen) oder dem Direkteinstieg in die unbeschränkte Klasse A (mit einer Fahrprüfung auf einem schwereren Motorrad).

Die gegenteilige Ansicht, wonach ab Vollendung des 21. Lebensjahres nur mehr der Direktzugang zu Klasse A zulässig wäre, lässt sich aus dem Wortlaut des Abs. 1 nicht ableiten und stünde darüberhinaus in Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 lit b der Richtlinie 91/439/EWG des Rates und dessen Auslegung durch die Europäische Kommission. Nach deren Ansicht lässt die oa. Bestimmung der Führerscheinrichtlinie zwar zu, dass die Mitgliedstaaten von einer Einführung des Direktzuges zu Klasse A gänzlich absehen, der stufenweise Zugang (Vorstufe A, nach zwei Jahren unbeschränkte Klasse A) muss aber mit jedem Alter zulässig sein.